



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44915

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 44915

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7,5 J x16 H2

Typ: B 756

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH  
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44915

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-3-

Die ABE Nr. 44915 erstreckt sich auf die Sonderräder 7,5 J x16 H2, Typ B 756, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch $\varnothing$ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis $\varnothing$ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	B 756.HX.35	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	35
2	B 756.EJ.35	ohne Ring	60,1	580	1980	100/4	35
3	B 756.EJ.42	ohne Ring	60,1	590	1935	100/4	42
4	B 756.CX.30	ADX 6 $\varnothing 63,34/\varnothing 58,2$	58,2	580	1915	98/4	30
5	B 756.CX.30	ADX 7 $\varnothing 63,34/\varnothing 58,6$	58,6	580	1915	98/4	30
6	B 756.EX.30	ADX 1 $\varnothing 63,34/\varnothing 52,1$	52,1	580	1915	100/4	30
7	B 756.EX.30	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	580	1915	100/4	30
8	B 756.EX.30	ADX 3 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,1$	56,1	580	1915	100/4	30
9	B 756.EX.30	ADX 4 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,6$	56,6	580	1915	100/4	30
10	B 756.EX.30	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	580	1915	100/4	30
11	B 756.EX.30	ADX10 $\varnothing 63,34/\varnothing 60,1$	60,1	580	1915	100/4	30
12	B 756.EX.35	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	580	1980	100/4	35
13	B 756.EX.35	ADX 3 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,1$	56,1	580	1980	100/4	35
14	B 756.EX.35	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	580	1980	100/4	35
15	B 756.EX.35	ADX10 $\varnothing 63,34/\varnothing 60,1$	60,1	580	1980	100/4	35
16	B 756.HX.35	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1935	108/4	35
17	B 756.LY.35	ADY 1 $\varnothing 72,6/\varnothing 64,1$	64,1	535	1935	114,3/4	35
18	B 756.LY.35	ADY 3 $\varnothing 72,6/\varnothing 66,1$	66,1	535	1935	114,3/4	35
19	B 756.LY.35	ADY 5 $\varnothing 72,6/\varnothing 67,1$	67,1	535	1935	114,3/4	35
20	B 756.LY.35	ADY 7 $\varnothing 72,6/\varnothing 59,6$	59,6	535	1935	114,3/4	35
21	B 756.FX.35	ADX 3 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,1$	56,1	530	1930	100/5	35



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44915

-4-

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch $\varnothing$ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis $\varnothing$ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
22	B 756.MY.35	ADY 7 $\varnothing$ 72,6/ $\varnothing$ 59,6	59,6	625	2060	114,3/5	35
23	B 756.IJ.35	ohne Ring	60,1	645	2015	108/5	42
24	B 756.OY.35	ohne Ring	72,6	560	1980	120/5	35
25	B 756.OY.18	ohne Ring	72,6	685	2100	120/5	18
26	B 756.OW.18	ohne Ring	74,1	$\frac{685}{715}$	$\frac{2100}{1995}$	120/5	18
27	B 756.EX.30	ADX 8 $\varnothing$ 63,34/ $\varnothing$ 59,1	59,1	580	1915	100/4	30
28	B 756.EX.35	ADX 4 $\varnothing$ 63,34/ $\varnothing$ 56,6	56,6	580	1980	100/4	35
29	B 756.EX.35	ADX 8 $\varnothing$ 63,34/ $\varnothing$ 59,1	59,1	580	1980	100/4	35
30	B 756.FX.35	ADX 2 $\varnothing$ 63,34/ $\varnothing$ 54,1	54,1	530	1930	100/5	35
31	B 756.FX.35	ADX 5 $\varnothing$ 63,34/ $\varnothing$ 57,1	57,1	530	1930	100/5	35
32	B 756.IY.35	ADY 2 $\varnothing$ 72,6/ $\varnothing$ 65,1	65,1	625	2060	108/5	35
33	B 756.IY.35	ADY 8 $\varnothing$ 72,6/ $\varnothing$ 60,1	60,1	$\frac{625}{640}$	$\frac{2060}{1930}$	108/5	35
34	B 756.JY.35	ADY 2 $\varnothing$ 72,6/ $\varnothing$ 65,1	65,1	625	2060	110/5	35
35	B 756.KY.35	ADY 4 $\varnothing$ 72,6/ $\varnothing$ 66,5	66,5	$\frac{625}{650}$	$\frac{2060}{1960}$	112/5	35
36	B 756.KY.35	ADY 6 $\varnothing$ 72,6/ $\varnothing$ 57,1	57,1	625	2060	112/5	35
37	B 756.MY.35	ADY 1 $\varnothing$ 72,6/ $\varnothing$ 64,1	64,1	625	2060	114,3/5	35
38	B 756.MY.35	ADY 3 $\varnothing$ 72,6/ $\varnothing$ 66,1	66,1	625	2060	114,3/5	35
39	B 756.MY.35	ADY 5 $\varnothing$ 72,6/ $\varnothing$ 67,1	67,1	625	2060	114,3/5	35
40	B 756.MY.35	ADY 6 $\varnothing$ 72,6/ $\varnothing$ 60,1	60,1	625	2060	114,3/5	35

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 1883 00 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.



-5-

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,  
die Felgenreöße,  
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,  
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),  
das Typzeichen und  
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 13.09.2000 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 10.10.2000  
Im Auftrag

(Jonxis)



Anlage:

1 Abnahmebestätigung  
1 Gutachten



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44915

## Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7,5 J x16 H2, Typ B 756, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 37 Prüfberichtsnr.: 55 1883 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 756**



Seite 1 von 3

**Technische Daten, Kurzfassung:**

Sonderradtyp und Ausführung:	B 756.MY.35
Radgröße nach Norm:	7,5 J x 16 H2
Einpreßtiefe in mm:	35
zulässige Radlast in kg:	625
zulässiger Abrollumfang in mm:	2060
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm:	5/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 1
Kennzeichnung Zentrierung (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 64,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierung [mm]:	64,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

**Zentrierart:** Mittenzentrierung

**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Honda of Amerika MFG, USA  
- Honda Motor Comp. Ltd., Japan  
- Honda of the UK Manufacturing Ltd., (GB)

Radbefestigungsteile: Honda:  
5 Kegelbundmuttern  
Gewinde M 12 x 1,5  
(VS-Set 2151)

Anzugsmoment in Nm: 90-110

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

# Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 37 Prüfberichtsnr.: 55 1883 00

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: B 756



Seite 2 von 3

## Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Honda of Amerika MFG, USA  
- Honda Motor Comp. Ltd., Japan  
- Honda of the UK Manufacturing Ltd., (GB)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
RA 1	110	Honda Shuttle	e6*93/81 *0002*..	205/55R16-91 (X29)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, Y11
RA 3			e6*95/54 *0050*..	205/55R16-93 reinf.	

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmutter verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremssattel zu achten.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- X29. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten größer als 1230 kg.

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 37 Prüfberichtsnr.: 55 1883 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

**Typ: B 756**



---

Seite 3 von 3

**Auflagen und Hinweise:**

Y11. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 1) Innendurchmesser: 64,1 mm

Die Anlage 37 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ B 756 (ab Herstellungsdatum 8/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 38 Prüfberichtsnr.: 55 1883 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 756**



Seite 1 von 3

### **Technische Daten, Kurzfassung:**

Sonderradtyp und Ausführung:	B 756.MY.35
Radgröße nach Norm:	7,5 J x 16 H2
Einpreßtiefe in mm:	35
zulässige Radlast in kg:	625
zulässiger Abrollumfang in mm:	2060
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm:	5/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 3
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 66,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	66,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

**Zentrierart:** Mittenzentrierung

### **Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Nissan Motor Corp. Ltd. Tokyo/Japan, bzw.  
- Nissan Motor Corp. Iberica S.A., Barcelona/Spanien

Radbefestigungsteile: Nissan:  
5 Kegelbundmuttern  
Gewinde M 12 x 1,25  
(VS-Set 2351)

Anzugsmoment in Nm: 90-110

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

# Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 38 Prüfberichtsnr.: 55 1883 00

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: B 756



Seite 2 von 3

## Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Nissan Motor Corp. Ltd. Tokyo/Japan, bzw.  
- Nissan Motor Corp. Iberica S.A., Barcelona/Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
J 30	125	Nissan Maxima	F 106	205/55R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, Y13
A 32	103-142		e1*93/81 *0011*..		
S 14	147	Nissan 200 SX	e1*93/81 *0012*..	205/55R16 225/50R16	

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmutter verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremssattel zu achten.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 38 Prüfberichtsnr.: 55 1883 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

**Typ: B 756**



---

Seite 3 von 3

**Auflagen und Hinweise:**

Y13. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 3) Innendurchmesser: 66,1 mm

Die Anlage 38 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ B 756 (ab Herstellungsdatum 8/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 39 Prüfberichtsnr.: 55 1883 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 756**



Seite 1 von 3

**Technische Daten, Kurzfassung:**

Sonderradtyp und Ausführung:	B 756.MY.35
Radgröße nach Norm:	7,5 J x 16 H2
Einpreßtiefe in mm:	35
zulässige Radlast in kg:	625
zulässiger Abrollumfang in mm:	2060
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm:	5/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 5
Kennzeichnung Zentrierung (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 67,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierung [mm]:	67,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

**Zentrierart:** Mittenzentrierung

**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Mitsubishi Motor Corp., Tokyo/Japan, bzw.  
Diamond/USA  
- Ford Motor Company Dearborn, USA

Radbefestigungsteile: Mitsubishi, Ford:  
5 Kegelbundmuttern  
Gewinde M 12 x 1,5  
(VS-Set 2551)

Anzugsmoment in Nm: 90-110

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 39 Prüfberichtsnr.: 55 1883 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH**Typ: B 756**

Seite 2 von 3

**Verwendungsbereich:**Fahrzeughersteller: - Mitsubishi Motor Corp., Tokyo/Japan, bzw.  
Diamond/USA

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
N 50	92-110	Mitsubishi Space Wagon	e1*97/27 *0103*..	205/55R16-87 (X70) 205/55R16 (R43) 205/55R16-91 (X29)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, Y15

Fahrzeughersteller: - Ford Motor Company Dearborn, USA

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
ECP	85	Ford Probe	G 571 bzw. e13*95/54 *0015*..	205/50R16 (A11) 215/45R16 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,Y15
	119-120			205/55R16 M+S (A11)	

**Auflagen und Hinweise:**

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 39 Prüfberichtsnr.: 55 1883 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 756**



Seite 3 von 3

**Auflagen und Hinweise:**

- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremsattel zu achten.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- R43. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit einer zul. Achslast größer als 1120 kg (bei Tragfähigkeitindex "88") bzw. 1160 kg (bei LI "89").
- X29. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten größer als 1230 kg.
- X70. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1090 kg.
- Y15. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 5) Innendurchmesser: 67,1 mm

Die Anlage 39 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ B 756 (ab Herstellungsdatum 8/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 40 Prüfberichtsnr.: 55 1883 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

**Typ: B 756**



Seite 1 von 3

### **Technische Daten, Kurzfassung:**

Sonderradtyp und Ausführung:	B 756.MY.35
Radgröße nach Norm:	7,5 J x 16 H2
Einpreßtiefe in mm:	35
zulässige Radlast in kg:	625
zulässiger Abrollumfang in mm:	2060
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm:	5/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 8
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 60,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	60,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

**Zentrierart:** Mittenzentrierung

### **Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Toyota Motor Corp., Japan, bzw.  
- Toyota-Shi (Aichi-Ken), Japan

Radbefestigungsteile: Toyota:  
5 Kegelbundmuttern  
Gewinde M 12 x 1,5  
(VS-Set 2853)

Anzugsmoment in Nm: 90-110

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 40 Prüferberichtsnr.: 55 1883 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH**Typ: B 756**

Seite 2 von 3

**Verwendungsbereich:**

Fahrzeughersteller: - Toyota Motor Corp., Japan, bzw.  
- Toyota-Shi (Aichi-Ken), Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
W 2	115	Toyota MR 2	F 438	<u>vorn:</u> 195/50R16  <u>und hinten:</u> 205/50R16 (R27) oder 225/45R16  <b>oder</b> <u>vorn:</u> 205/45R16 <u>und hinten:</u> 225/45R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, Y18
W 20			e6*93/81 *0011*..		
F1	180	Toyota Lexus LS 400	F 479	205/55R16	
S 16	163	Toyota Lexus GS 300	e11*96/79 *0078*..	225/55R16	
S1	156		G 468		
XA	94-95	Toyota RAV 4	G 703	215/70R16  225/65R16	
XA1			e4*93/81 *0001*..	225/60R16  235/60R16	

**Auflagen und Hinweise:**

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 40 Prüfberichtsnr.: 55 1883 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 756**



Seite 3 von 3

**Auflagen und Hinweise:**

- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmutter verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremsattel zu achten.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- R27. Reifengröße nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit 225/50R15 Mindestbereifung an Achse 2.
- Y18. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 8) Innendurchmesser: 60,1 mm

Die Anlage 40 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ B 756 (ab Herstellungsdatum 8/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Prüfberichtsnr.: 55 1883 00

Anlage: Hinweisblatt

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 756**



---

Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.